

FREUNDKREIS DES MUSEUMS AM DOM TRIER E.V.

Satzung des Freundeskreises des Museums am Dom Trier

Präambel

Das Museum am Dom Trier wurde 1904 als Diözesanmuseum Trier (später Bischöfliches Dom- und Diözesanmuseum) gegründet. Als eine Einrichtung des Bistums Trier dokumentiert es auf einzigartige Weise die vom 4. Jahrhundert bis heute bestehende Kontinuität der Trierischen Kirche.

Mit der Neueröffnung in der Windstraße im Jahre 1988 erfuhr das Museum eine Neuausrichtung auf die zeitgenössische Kunst hin.

Im Jahr 2018 haben Bürgerinnen und Bürger angesichts dieses reichen historischen Erbes den „Freundeskreis des Museums am Dom Trier e.V.“ gegründet. Der Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, das Museum in seinen Aufgabengebieten zu unterstützen und insbesondere auch den Dialog zwischen Kunst und Kirche zu fördern.

Der Verein ist ökumenisch ausgerichtet und politisch unabhängig, er ist offen für eine Zusammenarbeit mit allen, die sich dem Kulturerbe Triers verpflichtet fühlen. Der Verein unterliegt nicht der Aufsicht des Bischofs von Trier.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Freundeskreis des Museums am Dom Trier".
- (2) Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Trier.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung der verschiedenen Arbeitsgebiete des Museums am Dom.
- (2) Zweck des Vereins ist auch die Förderung des Dialogs zwischen Kunst und Kirche.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - die Vermittlung, Pflege, Unterhaltung und Ergänzung vorhandener Kunstsammlungen,
 - die Unterstützung wissenschaftlicher und museumspädagogischer Veranstaltungen und Forschungsvorhaben,
 - die Beschaffung und Zurverfügungstellung von Mitteln
 - die Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen, die zur Erreichung der Vereinszwecke förderlich erscheinen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke i.S.d. Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, im Besonderen: die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Religion, die Kunst und Kultur sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Ein Mitglied kann jederzeit zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 1. die Wahl des Vorstandes gemäß § 8 Absatz 1, wobei Wiederwahl zulässig ist,
 2. die Festlegung des Mitgliedsbeitrages gemäß § 5,
 3. die Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen und/oder Rechnungsprüfern gemäß § 10 Absatz 1,
 4. die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfung gemäß § 11 Absatz 2,
 5. die Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandes,
 6. die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes gemäß § 4 Absatz 3,
 7. die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins gemäß § 11 Absätze 1 und 2.
- (2) Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von 14 Tagen eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung kann auch in Textform erfolgen (z.B. Email. Fax).
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
- (4) Die oder der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes leitet die

Mitgliederversammlung, bei Verhinderung die bzw. der stellvertretende Vorsitzende; sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung.

- (5) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
- (6) Die ordnungsgemäß eingeladene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
- (8) Anträge auf Satzungsänderung oder -ergänzung sind allen Mitgliedern im Wortlaut mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekanntzugeben.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Protokollführerin bzw. der Protokollführer wird von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter bestimmt. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der bzw. dem ersten Vorsitzenden, einer bzw. einem stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassenführerin bzw. dem Kassenführer und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer. Zusätzlich können bis zu drei weitere Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.
- (2) Der Bischof oder eine von ihm benannte Vertretung, die Museumsdirektorin bzw. der Museumsdirektor oder ihre Stellvertretung gehören dem Vorstand als geborene Mitglieder an.
- (3) Die zu wählenden Mitglieder werden aus der Mitte der Vereinsmitglieder auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der bzw. des Ausgeschiedenen.
- (4) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus der bzw. dem ersten Vorsitzenden, einer bzw. einem stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassenführerin bzw. dem Kassenführer und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer. Der Verein wird durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (5) Soweit dies nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist, besorgt der Vorstand alle Angelegenheiten des Vereins. Ihm obliegen insbesondere:
 1. Die Durchführung der Vereinszwecke,
 2. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 3. die Berichterstattung und die Rechnungslegung,
 4. die Aufstellung des Haushaltsplanes,
 5. die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Antrag auf Ausschluss von Mitgliedern,
 6. die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 7. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

§ 9 Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der bzw. dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder durch Telefax einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.
- (2) Die Vorstandssitzung leitet die bzw. der Vorsitzende, bei Verhinderung die bzw. der

stellvertretende Vorsitzende.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leitung der Vorstandssitzung. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung hierzu und zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands werden in einer Niederschrift festgehalten und von der Sitzungsleitung unterschrieben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10 Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung beruft zwei Rechnungsprüferinnen und/oder Rechnungsprüfer aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer von vier Jahren durch Beschluss.
- (2) Über die Rechnungsprüfung ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder auf einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung.
- (2) Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder auf einer dazu mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung erfolgen. Diese ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (3) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Bistum Trier, das dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecke des Museums am Dom zu verwenden hat.
- (4) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

§ 13 Schlussbestimmungen

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 14. August 2018 beschlossen.